97-84190-12

Kirsch, Franz

Die unverletzlichkeit des monarchen nach...

Greifswald

1917

97-84190-12

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

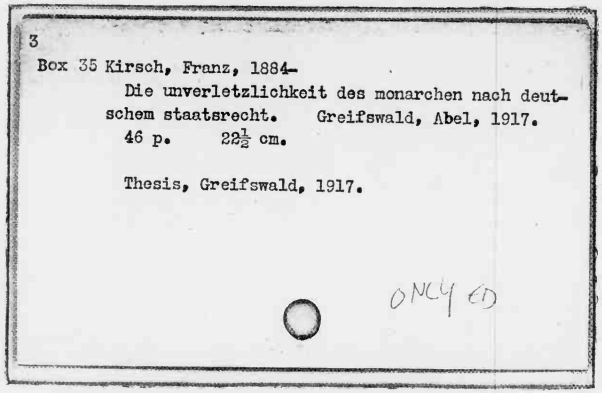
3
Box 35 Kirsch, Franz, 1884-
Die unverletzlichkeit des monarchen nach deutschem staatsrecht. Greifswald, Abel, 1917.
46 p. 22½ cm.

Thesis, Greifswald, 1917.

ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-15-97 INITIALS: CB

TRACKING # : 27777

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 35 Univ. Exchange. OCT 3 1922

Die Unverletzlichkeit des Monarchen
nach deutschem Staatsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Franz Kirsch
Referendar.

Greifswald 1917 :: Druck von Julius Abel.

Referent: Prof. Dr. Hubrich.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Seite

§ 1. Einteilung und Begrenzung des Stoffes 9

Erster Hauptteil.

Die Unverletzlichkeit des Monarchen überhaupt.

A. die Grundbegriffe.

§ 2. a) Der Monarch 11

§ 3. b) Die Unverletzlichkeit 16

§ 4. B. Die Beziehungen der Grundbegriffe zueinander . . . 18

Zweiter Hauptteil.

Die Unverletzlichkeit des Monarchen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung in Deutschland.

§ 5. A. Die Unverletzlichkeit des Monarchen nach Landesstaatsrecht vor der Gründung des deutschen Reiches 22

§ 6. B. Die Einwirkung des Reichsstaatsrechts auf die Unverletzlichkeit des Monarchen 29

§ 7. C. Die Ausgestaltung der Unverletzlichkeit des Monarchen im einzelnen 35

Schluß.

§ 8. Der Wert der Unverletzlichkeit des Monarchen 47

Literatur-Verzeichnis.

Arndt, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, Berlin 1911.
Binding, Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885.
Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat, Stuttgart 1875.
Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Breslau 1911.
van Calker, Hessische Verfassungsgesetze, Gießen 1906.
Fricker, Die Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen, Leipzig 1895.
von Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, Berlin 1904.
Gareis, Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Gießen 1905.
Göz, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, Tübingen 1906.
Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetze, Berlin 1881.
Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871.
Hellweg-Kohlrausch, Strafprozeßordnung, Berlin 1912.
Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1912.
Hubrich, Deutsches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, Leipzig und Berlin 1913.
— Die Staatsformen. Souveräne, halb- u. nichtsouveräne Staaten. Staatenverbindungen und Staatenbündnisse. (Handbuch der Politik, I, Berlin und Leipzig 1912.)
— Preußisches Staatsrecht, Hannover 1909.
— Zur Entstehung der preußischen Staatseinheit. (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 20, II, Leipzig 1907.)
Kleiner, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Würzburg 1878.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Auflage, Tübingen 1911 bis 1914.

von Liszt-Delaquis, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
Löwe, Strafprozeßordnung, 12. Auflage.
von Massow, Die Unverletzlichkeit des Monarchen nach preuß. Recht, Greifswald 1914.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1905.
Piloti-v. Sutner, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, München 1907.
Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg i. B. 1899.
v. Rönne, Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin 1904.
v. Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Leipzig 1899.
Roscher, Politik, Stuttgart 1892.
Schmidt, Allgemeine Staatslehre, Leipzig 1901.
Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, Breslau 1896.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung und dem Einführungsgesetze, München 1910.
Seydel, Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Hirths Annalen des Deutschen Reiches, Leipzig 1876).
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Einführungsgesetz, München 1907—1909.
Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1913.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1874, 1876; Berlin 1880, 1883.

Einleitung.

§ 1.

Einteilung und Begrenzung des Stoffes.

Für die Abhandlung des Gegenstandes bieten sich zwei Wege. Man kann die Unverletzlichkeit der einzelnen Monarchen in Deutschland der Reihe nach nach dem maßgebenden Landesstaatsrecht in Verbindung mit den umfassenderen Bestimmungen des Reichsstaatsrechts untersuchen. Eine derartige Darstellung würde äußerlich als Aufzählung einzelner in sich geschlossener Punkte ohne inneren Zusammenhang erscheinen, deren jeder für sich Gegenstand einer besonderen Abhandlung sein könnte. Eine solche Zusammenstellung ist nicht beabsichtigt, wenn auch ihr Wert wegen der unbedingten Vollständigkeit nicht verkannt werden soll; denn sie muß zu zahlreichen Wiederholungen führen und birgt andererseits die Gefahr in sich, daß gemeinsame Grundgedanken nicht gebührend hervortreten.

Unsere Darstellung hat daher folgenden Weg eingeschlagen. Sie gibt zunächst eine allgemein gehaltene Erläuterung der grundlegenden Begriffe „Monarch“ und „Unverletzlichkeit“ und hebt die Beziehungen hervor, in denen beide je nach den verschiedenen Auffassungen vom Staate zu einander stehen können. An diese prinzipielle Erörterung schließt sich eine Untersuchung der für Deutschland gemeinsamen geschichtlichen Entwicklung der Staatsauffassung, insbesondere der Monarchenstellung an. Es ergibt sich, daß die Unverletzlichkeit des Monarchen vor der Gründung des Deutschen Reiches der selbstverständliche Ausfluß seiner Stellung gewesen ist, so daß es ihrer Aufnahme in die ein-

zelnen Verfassungsurkunden nicht bedurfte. Nach der Reichsgründung aber erscheint die Unverletzlichkeit nicht mehr als etwas Selbstverständliches, sondern als ein durch die Reichsverfassung gewährleistetes Privileg des Monarchen. Als Schlußstein des Gedankenganges sind die geltenden Bestimmungen des Landes- und Reichsrechts, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Unverletzlichkeit des Monarchen beziehen, kurz erläutert.

Erster Hauptteil.

Die Unverletzlichkeit des Monarchen überhaupt.

A. Die Grundbegriffe.

§ 2.

a) Der Monarch.

Um die Unverletzlichkeit des Monarchen nach deutschem Staatsrecht zu untersuchen, ist es angebracht, eine Betrachtung des Gedankens vom Gesichtspunkte der allgemeinen Staatslehre voraufzuschicken.

Hierbei erscheint zunächst eine Darstellung dessen erforderlich, was man sich unter dem Begriffe „Monarch" denkt. Unter Monarch versteht man gemeinhin die führende Persönlichkeit in einem Staatswesen. Die wissenschaftlichen Definitionen des Staates gehen auseinander, halten aber im wesentlichen an den drei Begriffselementen Volk, Gebiet und Staatsgewalt fest [1]). Man unterscheidet verschiedene Arten von Staaten. Am gebräuchlichsten ist die Einteilung nach der Form, wie die Staatsgewalt in die Erscheinung tritt. Eine solche Staatsform ist die Monarchie, in der, wie schon die Ableitung des Wortes Monarch — μόνος, ἄρχω — ergibt, die Fülle der Staatsgewalt grundsätzlich, wie auch das Staatswesen sonst organisiert sein mag, in einer einzigen physi-

1) Nach Bornhak (Preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 64) bildet der Staat die von jeder höheren irdischen Gewalt unabhängige Herrschaft über Land und Leute, Staatsgebiet und Staatsangehörige. Jellinek (Allg. Staatslehre, S. 183) definiert den Staat im Rechtssinne als die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestattete Gebietskörperschaft.

schen Person vereinigt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, wie der Monarch sich bezeichnet, ob er den Titel König führt, oder wie er sich sonst nennen mag; maßgebend bleibt, daß er der alleinige Inhaber der Staatsgewalt ist [2]). Hierbei ist jedoch nicht erforderlich, daß er die Staatsgewalt unbeschränkt in sich vereinigt, denn es widerspricht dem Wesen der Monarchie nicht, daß dem Monarchen, wie es in den konstitutionellen Staaten der Fall ist, in der Ausübung der Staatsgewalt durch die Verfassung Beschränkungen auferlegt sind [3]). Aber auch in dem letzteren Falle muß daran festgehalten werden, daß der Monarch als Inhaber der Staatsgewalt jedenfalls nicht irgend einer anderen Herrschaft im Staate unterworfen sein kann.

Eine tiefer gehende Unterscheidung erhält man, wenn man die Stellung des Monarchen zum Staate überhaupt betrachtet, insbesondere die Volksüberzeugung von der Entstehung der Monarchien in den einzelnen Staaten berücksichtigt. Auszugehen ist davon, daß der Staat als abstrakte Rechtspersönlichkeit aufgefaßt werden muß. Die Staatsgewalt tritt in der Form der Monarchie durch ihren Inhaber, den Monarchen, in die Erscheinung. Man

2) Vgl. Rehm, S. 183: „Ob der Monarch König, Konsul, Präsident oder Diktator heißt, hat unterschiedliche Bedeutung teils für die äußere Ehrenstellung, teils für den Grad der gesetzesfreien Bewegung, für den Begriff der Einherrschaft im Sinne der Rechtswissenschaft ist es dagegen gleichgültig."

3) Schmidt, Bd. I, § 31, will allerdings die Staatsformen überhaupt prinzipal danach unterscheiden, ob in den Staaten absolute oder verfassungsmäßig beschränkte Regierungen bestehen, während er in der Einteilung nach den obersten Organen nur Formen der Regierung sieht und es für gefährlich hält, auf diese Formen Schilderung und Kritik eines ganzen individuellen Staatslebens abzustellen. Auf diese Unterscheidung braucht aber hier nicht eingegangen zu werden, da es jedenfalls für die Stellung des Monarchen gleichgültig ist, ob man, wie im Sprachgebrauch üblich, die Monarchie als Staatsform betrachtet und sie weiter in absolute und beschränkte Monarchien einteilt, oder ob man absolute oder verfassungsmäßig beschränkte Staaten unterscheidet und die Monarchie nur als Regierungsform in einem dieser Staatsgebilde betrachtet.

kann sich nun den Monarchen als Träger der Staatsgewalt vorstellen in dem Sinne, daß er diese verkörpert, so daß er nicht in einer neben- oder übergeordneten Form außerhalb des Staatsgebildes steht, sondern unmittelbar die Staatsgewalt darstellt und somit eins der Elemente des Staatsbegriffes bildet. Will man noch weiter gehen und annehmen, daß die Staatspersönlichkeit sich in der Staatsgewalt gänzlich erschöpft, so kommt man zu dem Schluß, den Bornhak [4]) zieht, daß der Monarch und die Staatsperson identisch sind. Einer derartigen Auffassung begegnet man in Staaten, in welchen der Monarch seine Gewalt aus eigenem Rechte herleitet, ohne sie vom Volke entlehnt zu haben. Ganz scharf findet dieser Standpunkt seinen Ausdruck in dem Ludwig XIV. zugeschriebenen Ausspruch: „L'état c'est moi". Ferner ist diese Anschauung, wenn auch in einer weniger scharfen Formulierung im heutigen deutschen Staatsrecht vertreten, indem sich die deutschen Monarchen das Prädikat „Von Gottes Gnaden" beilegen. Mit diesem Ausdrucke soll kein religiöser Sinn verbunden werden, sondern er besagt lediglich, daß die Monarchen „das Recht auf ihre Herrscherstellung nicht auf eine andere irdische Instanz zurückführen" [5]), sondern daß sie sich gewissermaßen selbst das Staatswesen gegründet und im Laufe einer längeren geschichtlichen Entwicklung ihre Stellung so befestigt haben, daß sie eben allein den Staat verkörpern. Daher ist auch die von einem Monarchen von Gottes Gnaden gegebene Verfassung lediglich als ein dem Volke gewährtes Geschenk zu betrachten, in welchem der Monarch sich freiwillig eines Teiles der ihm an sich zustehenden Herrschaftsrechte entäussert, so daß ihm im übrigen die Staatsgewalt, soweit sie eben nicht ausdrücklich durch die Verfassung beschränkt ist, in jeder Beziehung voll und ganz zusteht. Aber auch insoweit die Staatsgewalt nicht von dem

4) Bornhak, I, S. 67.

5) Hubrich im Handbuch der Politik, S. 75. Vgl. dort auch weiter: „Die Ursprünglichkeit der monarchischen Herrscherstellung kennzeichnet das althergebrachte Prädikat der Monarchen ‚Von Gottes Gnaden'."

Monarchen ausgeübt wird, ergehen doch ihre sämtlichen Äußerungen im Namen des Monarchen [6]).

Trotz dieser Auffassung von der Identität des Monarchen mit der Staatspersönlichkeit besitzt der Monarch noch eine Privatpersönlichkeit, und er kann als solche Handlungen vornehmen, die nicht der Ausfluß seiner staatsrechtlichen Stellung und daher für den Staat ohne Bedeutung sind. Bluntschli [7]) führt hierüber aus: „Die Person des Monarchen gehört zwar auch nicht in allen Beziehungen und nicht ganz, aber sie gehört doch vorzugsweise und mehr dem Staate an als jede andere Person. Er ist auch ein Gatte, Vater, ein Genosse einer Kirche, vielleicht ein Gelehrter oder Dichter. Aber in allen öffentlichen Dingen soll sich der Staatswille in ihm zum individuellen Willen erheben und potenzieren. Der monarchische Staat legt auf die individuelle Sorge und die individuelle Energie des Monarchen einen großen Wert, und es wäre ungereimt, dem Monarchen das höchste Recht im Staate zuzusprechen und ihn zugleich um deswillen unter die Vormundschaft anderer zu setzen."

Diese Betrachtung darf indessen nicht dazu führen, den Monarchen, soweit er als Privatmann handelt, der Staatsgewalt unterwerfen zu wollen. Denn da eine strenge Scheidung der Privatpersönlichkeit des Monarchen von seiner Staatspersönlichkeit unmöglich ist, ist der Monarch auch als Privatmann niemandes Untertan [8]).

6) Die Note 3 angeführte Auffassung Schmidts, der die Staaten prinzipal in absolute und verfassungsmäßig beschränkte einteilen will, erscheint demnach als rein äußerlich und das Wesen der Sache nicht treffend, da doch zunächst Klarheit darüber vorhanden sein muß, in welcher Form die Staatsgewalt sich in ihrem obersten Organ zeigt, und aus welchem Grunde sie so erscheint, und hiernach erst die Frage aufgeworfen werden kann, ist diese Staatsgewalt absolut oder beschränkt, da dann erst der Grund für die Verfassung erkennbar ist.

7) Bluntschli I, S. 494.

8) v. Rönne-Zorn, § 12, II 1, und Schwartz, S. 125, wollen auf dem Gebiete des privatrechtlichen Vermögensrechtes die

Grundverschieden von der Auffassung des Monarchen als Träger der Staatsgewalt in dem vorstehend geschilderten Sinne ist die Auffassung in den Staaten, die auf der Überzeugung von der Volkssouveränität aufgebaut sind, von welcher die Staatsgewalt abzuleiten ist. In derartigen Staaten, wie beispielsweise in Belgien [9]), muß davon ausgegangen werden, daß der Staat als solcher auch ohne den Monarchen schon vorhanden war, und daß das Volk in seiner Gesamtheit als Träger der Souveränität einem Fürstengeschlecht die Krone angeboten und hiermit die „Oberhauptswürde" übertragen hat. Der Monarch übt in diesem Falle die Staatsgewalt nicht aus eigenem Rechte, sondern gewissermaßen als übertragenes Amt aus. Er ist nur Vertrauensmann des Volkes, der in seiner Person den Staatswillen von Volkes Gnaden verkörpert. Die in einer derartigen Monarchie bestehende Verfassung ist daher mit dem Ausdrucke Hubrichs [10]) „auf dem Prinzip der Volkssouveränität als der ersten Grundlage der Staatseinrichtungen" aufgebaut. So lautet Artikel 25 der constitution belge: „Tous les pouvoirs émanent de la nation". Dem Monarchen stehen der Volksvertretung gegenüber nur diejenigen Rechte zu, die ihm in der Verfassung ausdrücklich zugelegt werden, während alle übrigen Rechte bei der Gesamtheit des Volkes als dem Träger der Souveränität verblieben sind. Dies wird in Artikel 78 der belgischen Konstitution normiert: „Le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la Constitution ou les lois particulières portées en vertu de la Constitution êmme." Entsprechend wird die Staatsgewalt nicht in allen ihren Zweigen im Namen des Monarchen ausgeübt, sondern kann auch im Namen des Volkes tätig werden. So wird in Belgien die richterliche

öffentlich-rechtliche Persönlichkeit des Monarchen von seiner Privatperson völlig scheiden. Dies ist aber aus dem Grunde unmöglich, weil der zur Verwirklichung des Privatrechts erforderliche Zwang gegen den Monarchen, wie weiter unten gezeigt werden wird, kraft seiner Unverletzlichkeit nicht angewendet werden kann.

9) Arndt, S. 35.

10) Deutsches Verfassungsrecht, S. 140.

Gewalt im Namen des Volkes ausgeübt, während dagegen in den deutschen Monarchien die Urteile im Namen des Monarchen verkündet werden.

§ 3.

b) Die Unverletzlichkeit.

Der hervorgehobenen rechtlichen Stellung, die der Monarch im Staate den Bürgern gegenüber einnimmt, entspricht, daß seiner Person gegen äußere Einwirkungen irgendwelcher Art ein erhöhter Schutz verliehen ist, und daß sich dieser Schutz auch auf den Monarchen, soweit er Privatperson ist und als solche handelt, erstreckt. In diesem Sinne hat man dem Monarchen das Prädikat der Unverletzlichkeit beigelegt. Unter dem Begriffe der Unverletzlichkeit versteht man zunächst nicht die rein wörtlich genommene körperliche Unverletzlichkeit, denn diese kann unmöglich durch einen Rechtssatz gewährleistet werden. Die Bezeichnung ist vielmehr in übertragenem Sinne zu verstehen. Sie hat jedoch nicht die Bedeutung, daß dem Träger der Unverletzlichkeit kein Unrecht geschehen k a n n. Denn gegen widerrechtliche Angriffe irgendwelcher Art ist niemand gefeit. Sie bedeutet auch nicht, daß der betreffenden Person kein Unrecht geschehen d a r f. Denn an dem staatlich gewährten Rechtsschutz nehmen alle Staatsbürger teil. Vielmehr kann das Prädikat der Unverletzlichkeit nur dann eine besondere Auszeichnung für den Monarchen bedeuten, wenn damit staatsrechtlich der Grundsatz aufgestellt werden soll, daß die Staatsgewalt auch im Rahmen des sonst rechtlich Zulässigen vor der Person des Monarchen Halt machen muß. Mit anderen Worten, die Staatsgewalt darf sich nicht der ihr den Staatsbürgern gegenüber zustehenden Mittel zur Erzwingung ihrer Autorität dem Monarchen gegenüber bedienen, falls er die Gesetze nicht befolgt, sondern ihnen zuwiderhandelt. Dann besteht aber auch keine Möglichkeit, den Monarchen, da die Staatsgewalt nicht gegen ihn vorgehen darf, für seine Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen. Der Monarch braucht sich und kann sich daher nie

verantworten, anders ausgedrückt, er ist tatsächlich und rechtlich unverantwortlich. Hier entsteht die Frage, in welchem Verhältnisse die Begriffe der Unverletzlichkeit und der Unverantwortlichkeit zueinander stehen. Diese Frage läßt sich erst weiter unten beantworten, nachdem wir den Grund der Unverletzlichkeit erkannt haben.

Es liegt auf der Hand, welche Gefahr für die Ordnung in einem Staatswesen darin liegt, daß der Monarch sowohl als Inhaber der Staatsgewalt, wie auch als Privatperson unbekümmert um Recht und Gesetz zu handeln vermag. Um nun eine Gewähr dafür zu schaffen, daß der Monarch die gesetzlichen Schranken beobachtet, hat man in vielen Staaten zu dem Mittel gegriffen, die Verantwortung für die Handlungen des Monarchen, soweit sie der Ausfluß seiner staatsrechtlichen Stellung sind, seinen Ratgebern aufzubürden. So ist die Einrichtung der Ministerverantwortlichkeit entstanden, bei welcher die Rechtsgültigkeit der Regierungshandlungen des Monarchen in der Regel von der Gegenzeichnung eines Ministers abhängig gemacht wird, und dieser hierdurch die Verantwortung auf sich nimmt. Da diese Einrichtung sich aber nicht auf die Handlungen des Monarchen als Privatmann erstreckt, so ist hierfür der Grundsatz der Unverantwortlichkeit insoweit gemildert, als auch der Monarch in seinen Privatrechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten Recht nimmt und gibt. In strafrechtlicher Hinsicht erleidet dagegen der Grundsatz der Unverantwortlichkeit keinerlei Einschränkungen. Eine Strafverfolgung des Monarchen ist unmöglich.

Wir haben bisher lediglich die Unverantwortlichkeit des Monarchen in rechtlicher Hinsicht betrachtet. Daß der Begriff darüber hinaus nicht ausgedehnt werden darf, insbesondere daß der Monarch in moralischer und politischer Hinsicht nicht unverantwortlich ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

§ 4.

B. Die Beziehungen der Grundbegriffe zueinander.

Die Unverletzlichkeit bedeutet nach dem Voraufgegangenen nichts anderes, als daß die Staatsgewalt gegen die Person, welche mit dieser Eigenschaft ausgestattet ist, nicht einschreiten darf. In dieser Auslegung des Begriffes ist auch schon die Begründung dafür, daß der Monarch unverletzlich ist, enthalten.

Betrachten wir zunächst den Monarchen als Träger der Staatsgewalt, so daß er mit der Staatsgewalt identisch ist, so erhellt ohne weiteres, daß der Monarch die Staatsgewalt nicht gegen sich selbst kehren kann. Denn jede Gewalt muß sich in dem Augenblicke aufgeben, wo sie sich gegen sich selbst wendet. Logischerweise muß daher der Monarch unverletzlich sein.

Aber auch in den Staaten, in welchen der Monarch sein Amt nicht aus eigenem Rechte, sondern gewissermaßen von Volkes Gnaden ausübt, muß daran festgehalten werden, daß er die Fülle der Staatsgewalt inne hat. Wenn er auch hier die Staatsgewalt nicht verkörpert, so ist es doch undenkbar, daß er als der Inhaber der Staatsgewalt diese gegen sich selbst gebraucht. Das Prädikat der Unverletzlichkeit ist daher auch hier nur eine Folge, die sich aus der Stellung des Monarchen ergibt. Der Unterschied bei den beiden von uns zugrunde gelegten Arten von Monarchien, ob von Gottes Gnaden oder von Volkes Gnaden, besteht demnach darin, daß in dem ersteren Falle die Unverletzlichkeit als selbstverständliches Attribut erscheint, während sie im zweiten Falle als tatsächliche Folge der Monarchenstellung aufgefaßt werden muß.

Die Unverletzlichkeit des Monarchen ist somit der natürliche Ausfluß seiner Stellung. Sie ist nicht ein Prädikat, das ihm von

außen her beigelegt werden muß, sondern sie ist mit seiner Stellung als solcher ohne weiteres gegeben und untrennbar verknüpft. Wenn der Monarch aber unverletzlich ist, so ist er auch unverantwortlich, da es an einer Möglichkeit fehlt, ihn zur Verantwortung zu ziehen. Die Unverantwortlichkeit ist demnach eine Folge seiner Unverletzlichkeit, und nicht ist sie, wie es von Massow[1]) darstellt, der der Unverletzlichkeit kausal vorhergehende Begriff, der erst den Grund für die Unverletzlichkeit bildet, sondern die Unverletzlichkeit ist das primär gegebene. Diese Auffassung findet sich beispielsweise bei Meyer[2]) bestätigt, der zur Begründung der Unverantwortlichkeit ausführt: „Der Monarch ist unverantwortlich, weil er als Träger der Staatsgewalt keiner Gerichtsbarkeit eines anderen Organs unterworfen sein kann.“ Dies heißt nach unserer Definition, weil der Monarch unverletzlich ist. Ähnlich sieht Bluntschli[3]) den wahren Grund für die Unverantwortlichkeit des Monarchen unter anderem darin, daß es in der Ordnung des modernen Staates kein Gericht gebe, welches über dem Monarchen stehe. Das Fehlen eines derartigen Gerichtes ist ja gerade die Wirkung der mit dem Monarchen als dem Inhaber der Staatsgewalt untrennbar verknüpften Eigenschaft der Unverletzlichkeit. Die Unverantwortlichkeit des Monarchen ist somit aus seiner Unverletzlichkeit und nicht umgekehrt abzuleiten. Insoweit in der Unverletzlichkeit die Unmöglichkeit verstanden wird, von dem Monarchen Rechenschaft zu verlangen, decken beide Begriffe einander.

Ist hiernach die Unverletzlichkeit nur die tatsächliche Folge der Monarchenstellung, so muß es irreführend erscheinen, sie noch auf andere, z. B. auf juristische oder politische Weise begründen

---

1) v. Massow unterscheidet zwischen einer materiellen und formellen Unverfolgbarkeit und zieht den Schluß, weil der Monarch materiell unverfolgbar = unverantwortlich sei, sei er auch formell unverfolgbar = unverletzlich. Vgl. S. 46 und 55ff.

2) Meyer, S. 247.

3) Bluntschli II, S. 207.

zu wollen. So findet Binding[4]) für die Exemtion des Monarchen vom Strafgesetze einen doppelten Grund: „Den doppelten Grund bildet eine Erwartung und eine Erkenntnis: Die berechtigte Erwartung, daß niemand treuer das Gesetz befolgen werde, als der, der es erlassen hat, und die Erkenntnis, daß der Glanz der Krone durch Strafverfolgung und Strafe nicht getrübt werden dürfe: denn es treffe die Strafe nicht lediglich den einzelnen Träger der Staatsgewalt, sondern erschüttere deren Autorität schlechthin und wirke somit ihrem Zwecke gerade zuwider." von Frisch[5]) sucht den wahren Grund für die Unverantwortlichkeit auf politischem Gebiet. Er hält es für ein Gebot der Staatsklugheit, zu vermeiden, daß das Staatshaupt zur Rechenschaft gezogen wird. Er findet also den Grund für die Unverantwortlichkeit in der Notwendigkeit zu verhüten, daß der Monarch zur Verantwortung gezogen, also mit anderen Worten gesagt, verletzt wird, ohne den Schritt weiterzugehen, daß eine Verletzung des Monarchen als des Inhabers der Staatsgewalt tatsächlich unmöglich ist.

Die hier vertretene Ansicht, daß die Unverletzlichkeit bezw. Unverantwortlichkeit von der monarchischen Stellung nicht getrennt werden kann, und daher keiner außerhalb liegenden Begründung bedarf, wird dagegen von Jellinek[6]) geteilt, wenn er sagt, daß jede strafrechtliche oder politische Verantwortlichkeit für das Staatshaupt das Merkmal des obersten Organes aufhebe, weil der Richter Imperium über den Angeklagten ausübe. Derselbe Schriftsteller führt weiter aus: „Wo aber der Gedanke der Staatseinheit in der Staatsordnung klar ausgeprägt ist, da wird Unverantwortlichkeit zum Essentiale des Monarchenbegriffes." Ebenso lehnt Bornhak[7]) für das preußische Staatsrecht die Verantwortlichkeit des Königs ab, da diese eine übergeordnete Macht voraussetze, der gegenüber der König sich zu verantworten habe. Denn Bornhak unterstellt hierbei, daß

4) Binding, S. 668.
5) v. Frisch, S. 129.
6) Jellinek, S. 690.
7) Bornhak, I, S. 135f.

es innerhalb des Staates entsprechend der Eigenschaft des Monarchen als des Trägers der Staatsgewalt eine derartige Macht nicht gibt, während auch außerhalb des Staates, gemäß der von ihm vertretenen Ansicht, daß zum Wesen des Staatsbegriffes (vgl. die eingangs zit. Definition) eine von jeder höheren irdischen Macht unabhängige Herrschaft gehöre, eine übergeordnete Macht nicht existieren kann [8]).

8) Vgl. auch noch Roscher, „Monarchisch im engeren und vollen Sinne des Wortes nenne ich diejenigen Verfassungen, wo ein einzelner Mensch, ohne rechtliche Verantwortung, mindestens auf Lebenszeit die ganze Staatsgewalt, oder doch einen völlig überwiegenden Teil derselben in Händen hat". (Politik, S. 18.)

Zweiter Hauptteil.

Die Unverletzlichkeit des Monarchen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung in Deutschland.

§ 5.

A. Die Unverletzlichkeit des Monarchen nach Landesstaatsrecht vor der Gründung des Deutschen Reiches.

Die in dem vorhergehenden Abschnitt entwickelten allgemeinen Grundsätze geben noch keine Antwort auf die Frage, ob und inwieweit von der Unverletzlichkeit des Monarchen auf Grund des deutschen Staatsrechts gesprochen werden kann. Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat. Mit Ausnahme der drei Republiken Hamburg, Bremen und Lübeck sind die Gliedstaaten Monarchien. Hieraus ergibt sich die Aufgabe, die Unverletzlichkeit des Monarchen zunächst nach dem in den Einzelstaaten geltenden Landesstaatsrecht zu prüfen. Dann ist in Erwägung zu ziehen, welche Folgen die Reichsgründung, wodurch die Gliedstaaten zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen wurden, auf die staatsrechtliche Stellung der Monarchen, insbesondere auf den Grundsatz der Unverletzlichkeit gehabt hat.

Wenden wir uns zunächst der Betrachtung der einzelnen Landesstaatsrechte in der Gestalt zu, in welcher sie sich bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. der Reichsgründung befunden haben. Die geschichtliche Entwicklung weist darauf hin, daß die deutschen Monarchien Schöpfungen der regierenden Herrscherfamilien sind. Als souveräne Staaten sind die Monar-

chien zuerst bei dem Untergange des alten Deutschen Reiches im Jahre 1806 in die Erscheinung getreten. Bis dahin hatte das Reich die Souveränität, und die Landesteile, aus denen sich die Staaten entwickelt haben, waren der Reichsgewalt untergeordnet, wenn sie auch zum Teil schon eine große Selbständigkeit und eine Macht besaßen, der gegenüber die Reichsgewalt ohnmächtig erschien. Welche Stellung die deutschen Monarchen ihrem Volke gegenüber nach dem Untergange des alten Reiches in den souverän gewordenen Staaten einnahmen, lehrt eine Betrachtung der Geschichte der betreffenden Landesteile. Die Entwicklung dieser Landesteile zu selbständigen Staaten ist ganz allmählich aus kleinen Anfängen im Laufe der Jahrhunderte vor sich gegangen. Ihr Ursprung läßt sich bis in die Zeit des Frankenreiches verfolgen. An der Spitze des Frankenreiches stand als Inhaber der Staatsgewalt der König. Das Land war zum Zwecke der Verwaltung in Grafschaften oder Gaue eingeteilt. Der Gaugraf war ein Beamter, den der König nach Willkür ein- und absetzte. Diese Einrichtung blieb auch nach der Teilung des Frankenreiches bei Verdun im ostfränkischem Reiche bestehen. Mit dem Aufkommen und der weiteren Ausdehnung des Lehnswesens wurde auch das Grafenamt Gegenstand des Lehens und hiermit nach Lehnsrecht erblich. Der der Verwaltung des Grafen unterstehende Gau trat dadurch in ein dauerndes Verhältnis zu einer bestimmten Familie. Neben dieser Entwicklung hatten sich die Immunitäten [1]) ausgebildet. Diese wurden großen Grundbesitzern ebenfalls in Form eines Lehens verliehen und hatten ursprünglich die Bedeutung, daß der betreffende Grundbesitzer von den Amtsbefugnissen der königlichen Beamten, insbesondere der Grafen ausgenommen war, entwickelten sich aber allmählich zur Gerichtsbarkeit des Grundbesitzers über sein immunes Gebiet. Dadurch, daß sich Grafenrechte und Immunitäten vielfach in einer Person vereinigten, wurden die solchen Großen unterstellten Bezirke immer selbständiger und der „Landesherr" immer unabhängiger. Der Graf erschien mit den

1) Vgl. Waitz, II, S. 376 und IV, S. 287.

Worten Hubrichs[2]) „bald nicht mehr als ein Beamter des Königs, sondern als Inhaber der im Grafenamt liegenden Regierungsrechte zu eigenem Recht.“ Die Reichsuntertanen in den Territorien standen nicht mehr unmittelbar unter dem Reiche. Die Verbindung zwischen Reich und Territorium wurde durch den Landesherrn hergestellt. Es hatte sich eine Zwischenherrschaft ausgebildet, für die im Laufe der weiteren Entwicklung der Begriff der Landeshoheit aufkam. Während im Reiche seit dem Aussterben der Karolinger das Prinzip des Wahlkönigtums bestand, waren die Landesherren durch die Vererbung ihrer Herrschaft in ihrer Familie mit dem Geschicke ihres Landes derart eng verbunden, daß man sagen kann, die Landesgeschichte ist mit der Familiengeschichte des Fürsten identisch. Landesherr und Territorium war eins. Das Streben der Landesherren nach weiterer Ausbildung der Landeshoheit ist damit gegeben. Das Ziel war nach oben: Unabhängigkeit vom Reiche, nach unten: Unabhängigkeit vom Volke. Dem Reiche gegenüber zeigte sich der Erfolg dieses Strebens schon äußerlich durch die immer mehr zunehmende Vergrößerung einzelner Territorien infolge Erbganges und Heiraten unter den herrschenden Fürstengeschlechtern. Ein geeignetes Mittel, ihre Bestrebungen zu fördern, bot sich den Landesherren in der Reichsstandschaft, das ist in der Pflicht und dem Rechte zur Teilnahme an dem Reichstage, dar. Auf dem Reichstage konnten sie als Vertreter ihres Territoriums ihren Einfluß dem Könige gegenüber zur Geltung bringen und verstärken. Als Folge hiervon erging eine Anzahl von Reichsgesetzen, durch welche die Fürsten eine immer größere Selbständigkeit erlangten. Die bemerkenswertesten hiervon sind die Konstitutionen Friedrichs II., die confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220 und das statutum in favorem principum vom Jahre 1232, in welchen die Rechte der geistlichen bezw. weltlichen Landesherren anerkannt werden. Eine weitere Förderung erhielt die Landeshoheit durch die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Sie ordnet die Kaiserwahl und bestimmt die Kur-

2) Hubrich, Deutsches Verfassungsrecht, S. 16.

fürsten, das sind die Fürsten, welchen das Recht zur Kaiserwahl nunmehr ausschließlich zukam, nachdem ursprünglich die Gesamtheit der Fürsten den Kaiser gewählt hatte. Auch stattete sie die Kurfürsten mit besonderen Vorrechten[3]) gegenüber den übrigen Fürsten aus, die es aber im Laufe der Entwicklung verstanden, sich ebenfalls in den Genuß derartiger Vorrechte zu setzen. Gerade durch die Einrichtung des Wahlkaisertums kam es, daß die Kaiser statt ihre Stellung als solche zu befestigen, vor allem danach strebten, ihre eigene Hausmacht zu vergrößern. Sie konnten daher die gleichen Bestrebungen der Fürsten nicht hindern. Auch der Kampf zwischen Kaiser und Papsttum war in dieser Richtung nicht ohne Einfluß geblieben. Nur mit Unterstützung seitens der Fürsten hatte der Kaiser seine Stellung behaupten und vom Papsttum unabhängig machen können. Den Fürsten aber, deren Hülfe er sich mit wichtigen Zugeständnissen hatte erkaufen müssen, war es hierdurch gelungen, ihre Machtstellung weiterhin zu kräftigen[4]). Ihren formellen Abschluß fand diese Entwicklung im westfälischen Frieden, in welchem die Landesherren unter anderem sogar das Recht erhielten, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen. Damit wurde die Landeshoheit zu einer förmlichen Staatsgewalt erhoben, die indessen der Reichsgewalt noch untergeordnet blieb.

Mit demselben Erfolg verstanden es die Fürsten, ihre Herrschaft nach unten dem Territorium gegenüber zu befestigen. Dem Landesherren gegenüber war das gesamte Volk ursprünglich völlig rechtlos. Die einzige Möglichkeit, den Herrscherbestrebungen der Fürsten entgegenzutreten, bot sich ihm in den Landständen dar. Die Entwicklung der Landstände war dadurch in die Wege geleitet worden, daß die Fürsten im Laufe der Zeiten nicht mehr vermochten, die ständig wachsenden Ausgaben für die Landesverwal-

3) Sie erhielten die bis dahin dem Könige zustehenden „Regalien“ wie Münzrecht, Bergregal, Zollregal; für ihre Länder die Privilegien de non evocando und de non appellando, Unteilbarkeit des Territoriums und Primogeniturordnung.

4) Waitz, VIII, S. 471

tung aus ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten. Sie mußten sich dieserhalb an ihre Untertanen wenden. Da diese an sich zur Steuerleistung nicht verpflichtet waren, so wurden die Steuern im Wege der Bitte — der Bede — von ihnen gefordert. Die Freien schlossen sich zum Zwecke der Steuerbewilligung zu den Landständen zusammen. Im einzelnen waren in den Landständen als besondere Körperschaften die Ritterschaft, die Prälaten und die Städte, zuweilen auch die Bauern, vertreten. Da die Steuerbewilligung von dem freien Willen der Landstände abhing, so vermochten diese nach und nach ihren Einfluß auf alle wichtigeren Landesangelegenheiten, insbesondere auch auf die Gesetzgebung auszudehnen. Die Entwicklung drängte dahin, die Selbständigkeit der Fürsten völlig zu vernichten. Es setzte ein erbitterter Kampf zwischen Ständen und Landesherren ein, in welchem diese vor allem danach trachteten, sich von dem Steuerbewilligungsrecht der Stände frei zu machen. Als Beispiel hierfür mag auf die Geschichte Preußens hingewiesen werden. Hier nahm als erster der Große Kurfürst den Kampf mit den Ständen auf. v. Rönne[5]) führt hierüber aus: „Der Große Kurfürst trachtete dahin, die Rechte der Stände in allen Beziehungen zu beseitigen, wo sie seinem Streben nach unumschränkter fürstlicher Macht und der Verschmelzung seiner Länder zu einem wehrfähigen Staate hinderlich waren, besonders in Bezug auf Steuern und Landeslasten.“ Zum Abschluß gelangte der Kampf unter Friedrich Wilhelm I. Dieser betrachtete sich als völligen Souverän und setzte sich kurzer Hand über die Privilegien der Stände hinweg, die er als alte, längst vergessene Dinge bezeichnete. Kennzeichnend für seine Auffassung sind die bekannten Aussprüche, die er gegenüber den Ständen, als sie sich gegen die Einführung von Steuern wehren wollten, rücksichtslos tat: „Ich aber stabiliere die Souveraineté wie einen Rocher von Bronze“ und ein anderes Mal: „Wir sind doch Herr und König und können tun, was wir wollen.“ Ausdrücklich aufgehoben wurden die Rechte der Stände von Friedrich Wilhelm I.

5) v. Rönne-Zorn, S. 36.

nicht, aber seine Nachfolger ließen sie gänzlich in Vergessenheit geraten, indem sie die Stände, abgesehen von Huldigungslandtagen nicht mehr einberiefen. Durch ihr tatkräftiges Auftreten gelang es so den preußischen Monarchen, ihre Gewalt nach unten hin völlig unbeschränkt zu machen. Ähnlich blieben auch in den übrigen hier in Betracht kommenden Territorien die Landesherren im Kampfe mit den Ständen Sieger und erlangten eine von ihrem Volke unabhängige Machtstellung.

Der kurze geschichtliche Rückblick hat uns gezeigt, daß bei der Entwicklung der einzelnen Territorien zu festen Staatsgebilden das Volk nicht mitgewirkt hat, sondern daß diese Entwickelung lediglich auf die kraftvollen Bestrebungen der Landesherrn zurückzuführen ist, die es verstanden, sowohl dem Reiche, wie den Ständen gegenüber sich durchzusetzen. Sie müssen daher als die Schöpfer ihrer Staaten betrachtet werden. Als die Staaten mit dem Wegfalle des Deutschen Reiches im Jahre 1806 die völlige Souveränität erlangten, waren daher Träger dieser Souveränität die Landesherren. Von einer Souveränität des Volkes war keine Rede. Der Wunsch des Volkes nach Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt änderte hieran nichts. Wenn auch die Monarchen Verfassungen gewährten, so haben sie doch grundsätzlich ihre Souveränität „von Gottes Gnaden“ behauptet. Sie sehen die Verfassungen nicht als ein mit dem Volke getroffenes Abkommen an, sondern als ein kraft ihrer eigenen Macht aus freien Stücken gewährtes Geschenk. Kennzeichnend für diese Auffassung sind die Worte Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der in seiner Ansprache vom 6. Februar 1850 die Verfassung als eine „Königlich verliehene Freiheit“ bezeichnet. In demselben Sinne heißt es in der Proklamation der bayerischen Verfassung durch Maximilian Joseph: „Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus unserem freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung.“

Die deutschen Verfassungen, die in allen Monarchien mit Ausnahme der beiden Mecklenburg ergangen sind, bauen sich daher auf dem Grundsatze auf, daß der Monarch der aus eigenem Rechte souveräne Träger der Staatsgewalt ist. In zahlreichen

Verfassungen hat dies seinen besonderen Ausdruck gefunden, indem der Landesherr als Oberhaupt des Staates bezeichnet wird, der in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt [6]).

Da somit die deutschen Monarchen, selbstverständlich auch in den beiden nichtkonstitutionellen Monarchien, als Träger der souveränen Staatsgewalt gelten müssen, besitzen sie entsprechend unserer früheren Darstellung die Eigenschaft der Unverletzlichkeit. Wo dies in den einzelnen Verfassungen ausdrücklich erwähnt wird, wird demnach kein neuer Rechtssatz aufgestellt, sondern lediglich der geltende Rechtszustand bestätigt.

Die Unverletzlichkeit hat in den Verfassungen von Baden (Artikel 5), Bayern (Titel II § 1), Braunschweig (§ 3), Hessen (Titel I § 4), Oldenburg (Art. 4 § 4), Reuß j. L. (§ 5), Königreich Sachsen (§ 4), Sachsen-Altenburg (§ 4), Schaumburg-Lippe (Art. 5), Württemberg (Art. 4) ihren Ausdruck gefunden, indem dort die Person des Monarchen für heilig und unverletzlich erklärt ist. In Preußen (Art. 43), Reuß ä. L. (§ 3), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 21), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 2), Schwarzburg-Sondershausen (§ 9) begnügen sich die Verfassungen damit, die Person des Monarchen als unverletzlich zu bezeichnen. In Sachsen-Meiningen lautet Art. 102 des Grundgesetzes: „Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben. . . .“ In § 4 der VU. für das Fürstentum Waldeck wird die Person des Fürsten für unverletzlich und unverantwortlich erklärt. Die Verfassungen von Anhalt, Lippe und Sachsen-Weimar-Eisenach haben keine Bestimmungen über die Unverletzlichkeit des Monarchen aufgenommen.

6) z. B. Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig § 3: Der souveräne Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesamte, ungeteilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. VU. für das Großherzogtum Baden, § 5: Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. VU. für das Königreich Sachsen, § 4: Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

§ 6.

B. Die Einwirkung des Reichsstaatsrechts auf die Unverletzlichkeit des Monarchen.

In der bisherigen Darstellung haben wir die Unverletzlichkeit als die selbstverständliche Folge der rechtlichen Stellung des Monarchen als des Trägers der souveränen Staatsgewalt betrachtet. Der Begriff der Souveränität hat im Laufe der Geschichte Wandlungen durchgemacht. Hier mag genügen, daß die Wissenschaft heute unter einer souveränen Staatsgewalt eine staatsrechtlich höchste, also unabhängige Gewalt versteht [1]). Für uns ist die Frage, ob die Souveränität, welche die Voraussetzung der Unverletzlichkeit des Monarchen bildete, auch nach der Gründung des Deutschen Reiches den Einzelstaaten verblieben ist, und ob diese Staaten, falls sie die höchste Gewalt nicht mehr besitzen, also in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten sind, überhaupt noch die Staatenqualität behalten haben.

Daß die deutschen Staaten in ein Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis zum Reich getreten sind, lehrt eine Betrachtung der Reichsverfassung. Dort wird in Artikel 2 bestimmt, daß das Reich die Gesetzgebung mit der Wirkung ausübt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Gesetzgebung des Reiches ist demnach der Landesgesetzgebung übergeordnet. Abgesehen davon, daß dem Reiche bezüglich der in Art. 4 aufgezählten Materien das Recht der Beaufsichtigung und Gesetzgebung in einem derartigen Umfange zusteht, daß es, falls es

1) Vgl. z. B. Hubrich im Handbuch der Politik, S. 80; Jellinek, S. 475; Rehm, S. 61.

von seinen Befugnissen Gebrauch macht, die Landesgesetzgebung nahezu auszuschalten vermag, hat es sich in einer Anzahl von Gegenständen das ausschließliche Recht der Gesetzgebung vorbehalten [2]). Am wesentlichsten zeigt sich die Überordnung des Reiches über die einzelnen Staaten in Artikel 78, in welchem dem Reiche die sogenannte Kompetenz-Kompetenz zugesprochen ist [3]). Das Reich hat die Macht, die Reichsverfassung zu ändern und damit also auch seine Zuständigkeit gegenüber den einzelnen Staaten zu erweitern. Es vermag diese, da ihm eine Grenze nicht gesetzt ist, „staatsrechtlich völlig aufzusaugen" [4]). Die Veränderung der Verfassung kommt nicht durch einen Vertrag unter den die Reichsgewalt bildenden verbündeten Regierungen zustande, sondern im Wege der Gesetzgebung durch die hierfür bestimmten eigenen Organe des Reiches. Der Einzelstaat muß sich dem Reichswillen beugen. Sollte er sich widersetzen, so hat das Reich ein verfassungsmäßiges Mittel, ihn zum Gehorsam zu zwingen, indem es von der ihm nach Art. 19 zustehenden Bundesexekution Gebrauch macht. Der einzige Schutz der Staaten gegenüber der unbeschränkten Befugnis des Reiches besteht darin, daß die Änderungen der Verfassung nur auf rechtlichem Wege in der Form der Gesetzgebung erfolgen können [5]). Der Wille des Reiches ist somit dem Willen der Einzelstaaten übergeordnet. Mit anderen Worten die Souveränität ist auf das Reich übergegangen. Eine Teilung der Souveränität zwischen Reich und Einzelstaaten hat nicht stattgefunden; denn Teilbarkeit der Souveränität ist begrifflich undenkbar [6]). Die Einzelstaaten sind daher nicht mehr souve-

2) RV., Art. 35: Zoll- und indirektes Steuerwesen, Art. 52: Post und Telegraphie, Art. 61: Militärwesen.

3) RV. Art. 78: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung . . ."

4) Vgl. Hubrich, Preuß. Staatsrecht, S. 112.

5) Vgl. Haenel, Studien I, S. 254.

6) Das Verdienst, die Unteilbarkeit der Souveränität in der wissenschaftlichen Anschauung durchgesetzt zu haben, gebührt Seydel. Vgl. Jellinek, S. 496: „Souveränität ist eine Eigenschaft, und zwar eine solche, die weder einer Mehrung noch einer Minderung fähig ist. Sie ist logisch ein Superlativ, der sich niemals spalten läßt, sondern nur gleichartige Größen derselben Gattung neben sich duldet. Daher können mehrere souveräne Staaten nebeneinander bestehen, aber niemals als Träger einer und derselben Staatsgewalt. Daher gibt es keine geteilte, fragmentarische, geminderte, beschränkte, relative Souveränität."

rän. Da die Souveränität nach der heute herrschenden Anschauung kein Essentiale des Staatsbegriffes mehr ist, haben die Einzelstaaten durch ihren Verlust die Staatenqualität nicht eingebüßt. Das Deutsche Reich stellt eine Verbindung von Gliedstaaten dar, für welche die Bezeichnung Bundesstaat gewählt worden ist [7]). Die Monarchen sind nunmehr Träger einer nicht souveränen Staatsgewalt.

Gleichwohl besteht die Unverletzlichkeit des Monarchen auch nach der Reichsgründung weiter. Sie ist nicht durch die Reichsverfassung beseitigt worden. Die das Reich gründenden Staaten schließen nach den Worten der Präambel einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Die Verfassung setzt sich also nicht zum Ziele, das innerhalb des Bundesgebiets gültige Recht, worunter auch das Staatsrecht fällt, grundsätzlich zu beseitigen. Dies läßt sich auch aus der Bestimmung des Art. 2 folgern, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Damit sind die Landesgesetze für solange gültig erklärt, als sie nicht den Reichsgesetzen zuwiderlaufen. Das Reich hat zudem nicht die ganze Gesetzgebung an sich gezogen. Es hat im wesentlichen nur die in Art. 4 aufgeführten Angelegenheiten zu seiner Aufgabe

7) Seydel, Annalen, S. 654 lehnt den Bundesstaatsbegriff ab, weil nach seiner Auffassung die Souveränität zum wesentlichen Merkmale des Staates gehört. Im heutigen deutschen Staatsrecht ist dagegen der Bundesstaatsbegriff von der herrschenden Meinung anerkannt. Vgl. Haenel, Deutsches Staatsrecht I, S. 193ff.; Hubrich im Handbuch der Politik, S. 86; Jellinek, S. 769ff.; Laband I, S. 55ff.; Meyer, S. 43ff.

gemacht. Hierunter wie bei den Materien, bezüglich deren es sich das ausschließliche Recht der Gesetzgebung vorbehalten hat, befinden sich aber keine Verfassungsbestimmungen. Den Landesverfassungen gegenüber schreibt sich das Reich, soweit die Stellung des Monarchen in Frage kommt, überhaupt keinerlei Gesetzgebungsrecht zu. Laband[8]) führt in dieser Beziehung aus: „Andererseits ist neben den der Gesetzgebung und Aufsicht des Reichs unterstellten Angelegenheiten noch ein großer Kreis von öffentlich-rechtlichen Funktionen vorhanden, welche den Einzelstaaten verblieben sind. Es gehört dahin zunächst die Organisation der Einzelstaaten selbst, die Normierung des Thronfolgerechts, Wahlrechts, der Beamtenverfassung usw." Die Reichsverfassung hebt also die Unverletzlichkeit des Monarchen nicht auf. Dies kann schon aus dem Grunde nicht der Sinn der Reichsverfassung sein, weil die das Reich als Oberhäupter und Vertreter ihre Staaten gründenden Monarchen beim Abschlusse des Bundes grundsätzlich nicht mehr Rechte aufgeben wollten, als zum Zwecke des Bundes erforderlich war. Kennzeichnend für diese damals herrschende Auffassung ist eine Äußerung Bismarcks[9]), der davon spricht, „daß der Bundesrat zum ersten Mal den Versuch mache, die Souveränität des gesamten Reiches zu üben, ohne dem Einzelstaate die Wohltaten der monarchischen Gewalt zu nehmen."

Dadurch, daß das Reich souverän ist, also die höchste, von keiner anderen Macht abhängige Gewalt besitzt, ergibt sich nach unseren bisherigen Ausführungen, daß der Träger dieser Gewalt unverletzlich sein muß. Träger der Reichsgewalt ist die Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Wenn aber die Gesamtheit unverletzlich ist, so müssen auch notwendigerweise die einzelnen Faktoren, aus welchen sie sich zusammensetzt, denen, wie Meyer[10]) ausführt, „für ihre verlorene Souveränität im Einzelstaat ein Ersatz in der Teilnahme an der Souveränität

8) Laband I, S. 104.
9) Vgl. Meyer, Anm. 8 zu S. 423.
10) Meyer, S. 428.

über das ganze Reich gegeben wurde", unverletzlich sein. Die ursprüngliche Unverletzlichkeit der Monarchen in ihrem Staate hat damit noch eine weitere, ihren früheren Geltungsbereich überschreitende Ausdehnung erfahren. Da die Stellung der Monarchen bei der Ausübung der Mitgliedschaft am Reich nicht von ihrer Stellung im Staate sich trennen läßt, ergibt sich allein durch die Teilnahme an der Reichsregierung die Unverletzlichkeit der Monarchen unbekümmert darum, ob sie schon nach Landesrecht unverletzlich sind. Sollten also die Monarchen nach Landesrecht vor der Reichsgründung nicht unverletzlich gewesen sein, so würden sie allein durch ihren Anteil an der Reichssouveränität die Eigenschaft der Unverletzlichkeit erlangt haben. Wenn daher Laband[11]), der im übrigen auch davon ausgeht, daß die Reichsgründung auf die nach Landesrecht schon bestehende Unverletzlichkeit keinen Einfluß gehabt hat, ausführt, daß die Regierung eines Einzelstaates nach Maßgabe des Staatsrechts dieses Staates politisch und rechtlich verantwortlich bleibe für die Art und Weise, wie sie die Mitgliedschaft am Reich ausübe, so scheint hierin ein Widerspruch mit seiner eigenen Darstellung des innigen Zusammenhanges von Landesregierung und Ausübung des Anteils an der Reichsgewalt zu liegen. Diese Ansicht würde auch zu der unerträglichen Folgerung führen, daß der einzelne Mitträger der Reichssouveränität von einem Bundesstaat zur Rechenschaft gezogen werden könnte; denn hierdurch wird die Souveränität des Reiches begrifflich aufgehoben.

Die Reichsverfassung, die zu der Frage der Unverletzlichkeit des Monarchen ausdrücklich keine Stellung genommen hat, setzt den bisherigen Rechtszustand selbst als weiter fortbestehend voraus. Sie erkennt folgerichtig die Unverantwortlichkeit des Kaisers an, indem sie in Art. 17 die Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers von der Gegenzeichnung des Reichskanzlers abhängig macht und diesem die Verantwortung hierfür aufbürdet. Die Unverantwortlichkeit des Kaisers ist aber in der Reichsver-

11) Laband, I, S. 99.

fassung nirgends positiv ausgesprochen. Da nicht der Kaiser, sondern die Gesamtheit der verbündeten Regierungen Träger der Reichsgewalt ist, so läßt sich die Unverantwortlichkeit auch aus seiner Stellung als solcher nicht herleiten. Der Grund für die Unverantwortlichkeit des Kaisers kann daher nur in seiner Unverletzlichkeit als König von Preußen gefunden werden. Wird aber die dem König von Preußen nach Landesrecht zustehende Unverletzlichkeit von der Reichsverfassung als fortbestehend vorausgesetzt, so muß dies auch für die übrigen Monarchen gelten.

Eine Einschränkung hat indessen die Unverletzlichkeit des Monarchen durch die Reichsverfassung erlitten. Nach Art. 19 können Bundesglieder, die ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, hierzu im Wege der Exekution angehalten werden. Die Bundesexekution steht aber nicht mit dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Monarchen im Widerspruch. Denn seit der Reichsgründung besteht die Unverletzlichkeit der Monarchen nur mehr auf Grund reichsrechtlicher Duldung und geschützt durch die Reichsverfassung. Ein Verstoß gegen die reichsverfassungsmäßigen Pflichten hat ihren Verlust zur Folge, weil das Reich seine Souveränität aufgäbe, wenn es in Anerkennung der Unverletzlichkeit der Monarchen auf die Erzwingung der Bundespflichten verzichtete.

Erwähnt mag hier noch werden, daß der Fall der Bundesexekution gegen Preußen praktisch ausgeschlossen ist. Denn da sie vom Kaiser zu vollstrecken ist, der nach Art. 11 der Reichsverfassung mit dem König von Preußen identisch ist, so ist eine Bundesexekution gegen den Träger der Staatsgewalt in Preußen nicht denkbar [12]).

12) Vgl. Hubrich, Preuß. Staatsrecht, S. 113.

C. Die Ausgestaltung der Unverletzlichkeit des Monarchen im einzelnen.

§ 7.

Die Rechtsordnung begnügt sich nicht damit, nur Normen aufzustellen, welche die Beziehungen der Staatsgenossen, sei es einzelner Menschen, sei es größerer Verbände irgendwelcher Art, zu einander regeln, sie ist auch bestrebt, diese Normen durchzusetzen. Als Mittel zur Verwirklichung des Rechtes bedient sich die Staatsgewalt des Zwanges. Folgerichtig ist mit Gareis [1]) das Recht von denjenigen Gebieten menschlicher Tätigkeit ausgeschlossen, auf welchen kein Zwang möglich ist. Es ist der Mangel des Völkerrechts, daß ein Richter fehlt, der es mit zwingender Macht durchzuführen vermag. Das Völkerrecht mußte daher im gegenwärtigen Kriege zum größten Teile versagen. Nur die Repressalie, deren Wesen wieder auf der Anwendung von Gewalt beruht, bot in manchen Fällen eine Handhabe, die Beachtung völkerrechtlicher Grundsätze zu erzwingen.

Der dem deutschen Rechte zu seiner Verwirklichung dienende Zwang ist dreifacher Art. Er liegt entweder auf dem verwaltungsrechtlichen, auf dem zivilrechtlichen oder auf dem strafrechtlichen Gebiete. Jede Rechtsregel, sei sie öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakters, gipfelt in der Anordnung eines Zwanges der vorgenannten Art. Die Untersuchung, wie die Unverletzlichkeit des Monarchen in dem eingangs geschilderten Sinne im einzelnen ausgestaltet ist, kann daher in ihrem praktischen Ergebnis nur auf eine Betrachtung der drei angeführten Gebiete abzielen.

1) Gareis, S. 23.

Der vom Staate ausgeübte Zwang auf diesen Gebieten ist der Ausfluß der vollziehenden Gewalt. Diese steht in den Monarchien, dem Monarchen, dem Träger der Staatsgewalt, zu [2]). Der Zwang kann daher unseren früheren Ausführungen entsprechend nicht gegen den Monarchen ausgeübt werden. Es ist also beispielsweise jede Vollstreckung von Zivil- oder Strafurteilen gegen ihn von vornherein unmöglich.

Wie aber, wenn der Zwang auf Grund eines Urteils ausgeübt wird, ihm also ein Entscheidungsverfahren vorherzugehen hat? Kann ein derartiges Urteil gegen den Monarchen ergehen oder überhaupt ein Verfahren gegen ihn stattfinden? Für das Verwaltungsverfahren, das nur über Verwaltungsakte stattfindet, ist dies ohne weiteres zu verneinen. Die Verwaltung ist nämlich das eigentliche Betätigungsfeld der vollziehenden Gewalt. Während der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt diejenigen Aufgaben im Staate zufallen, welche der Herrschaft des Staatsoberhauptes entrückt sind, ergibt sich nach Laband [3]) als Verwaltung „die Summe aller staatlichen Handlungen und Willensbetätigungen, welche der Leitung des Staatsoberhauptes unterliegen". Es kann daher zu einem Verwaltungsverfahren gegen den Monarchen überhaupt nicht kommen. Anders in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Denn wenn zwar auch dem Monarchen an sich als dem Träger der Staatsgewalt prinzipiell die richterliche Ge-

2) Die meisten Verfassungen haben hierüber ausdrücklich Bestimmungen aufgenommen, z. B.: Preuß. VU. Art. 45: „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu . . ." Württemb. VU. § 89: „Der König hat (aber) das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, ..." Hessische VU. Art. 73: „Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen . . ." Andere Verfassungen begnügen sich mit Bestimmungen, wonach der Monarch alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, z. B. Bayer. VU., Titel II, § 1.

3) Laband, II, S. 175.

walt zustehen mag, und die Urteile in seinem Namen ergehen, so wird diese Gewalt doch durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Richter ausgeübt [4]). Der Monarch hat keinen Einfluß auf den Richterspruch, und es würde nichts im Wege stehen, diesen auch auf ihn auszudehnen. Hierdurch könnte, wenn auch der Richterspruch nicht vollstreckt werden kann, ein moralischer Zwang auf den Monarchen ausgeübt werden. Allein schon der Gedanke, daß der Monarch vor dem Richter Rede und Antwort stehen müßte, erscheint unerträglich. Denn jede Anwendung des Gerichtszwanges bedeutet einen Abbruch an seiner Würde. Eine Unterwerfung unter die Gerichtsgewalt steht eben im Widerspruch mit der dem Monarchen auf Grund seiner staatsrechtlichen Stellung zustehenden Unverletzlichkeit. Grundsätzlich muß daher die Zulässigkeit eines Gerichtsverfahrens den Monarchen betreffend verneint werden. Ebenso ist ein Gerichtszwang, der sich auf Dritte an dem Rechtsfalle nicht beteiligte Personen erstreckt, gegenüber dem Monarchen unzulässig. Beispielsweise ist die Zeugenpflicht, wie Laband [5]) sich ausdrückt, „der Reflex des Zwanges, den die Staatsgewalt zum Zweck der Handhabung des Rechtsschutzes ausübt." Es gibt daher keine Zeugenpflicht des Monarchen. Dem Monarchen steht natürlich nichts im Wege, sein Zeugnis abzulegen, falls er hierzu gewillt ist. In diesem Falle gelten für die Abnahme des Zeugnisses die nachstehenden Besonderheiten, die in der Zivilprozeßordnung §§ 375 Abs. 2, 479 Abs. 2, 482, in der Strafprozeßordnung § 71 und in der Militärstrafgerichtsordnung § 206 übereinstimmend geordnet sind. Der Monarch kann nicht vor das Gericht geladen werden, sondern ist in seiner Wohnung zu vernehmen. Hier hat auch die Eidesleistung zu erfolgen, und zwar geschieht diese durch Unterschreiben der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Die gesetzlichen Ausnahmen gelten für

4) So die Bestimmung in § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die sich in ähnlicher Form in zahlreichen Landesverfassungen findet. Vgl. z. B.: Preuß. VU., Art. 86; Bayer. VU., Titel VIII, § 3; Württemb. VU., § 93.

5) Laband, III, S. 492.

den Landesherrn nicht nur in seinem eigenen Lande, sondern vor allen deutschen Gerichten.

Im einzelnen herrscht der Grundsatz der Freiheit des Monarchen von der Gerichtsgewalt im Strafrecht uneingeschränkt. Ein Strafverfahren in irgend einer Form gegen den Monarchen ist schlechthin ausgeschlossen. Dem scheint an sich die Fassung des § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung zu widersprechen, wonach die prozeßrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder ihrer Familie nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Als eine hierunter fallende Bestimmung muß der Satz von der Unverletzlichkeit betrachtet werden, auch wenn er nicht ausdrücklich in die Verfassung eines Staates aufgenommen ist. So heißt es in den Motiven [6]) zu § 4 EG. StrPO.: „Auf die staatsrechtliche Stellung der Landesherren übt die Änderung der Strafgesetzgebung selbstverständlich keinen Einfluß." Löwe [7]) sieht die Bedeutung der angeführten Vorschrift gegenüber den Landesherren selbst unter anderem darin, daß sie landesrechtlich von der Pflicht zum Zeugnis völlig befreit werden können. Er unterstellt hierbei als selbstverständlich, daß ein Strafverfahren gegen die Landesherren unstatthaft ist.

Nicht gelöst ist hiermit die Frage, wie eine Tat des Monarchen rechtlich zu beurteilen ist, falls sie den Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht. Die in England für die Unverletzlichkeit des Monarchen gefundene Formulierung: „The King can do now wrong", die von Blackstone wörtlich dahin ausgelegt wurde, daß der König tatsächlich unfähig sei, ein Unrecht zu begehen, ist der deutschen Rechtsanschauung fremd [8]). Hier be-

6) Hahn, Motive zu § 4 EGStPO.

7) Löwe zu § 4 EGStPO.

8) Vgl. v. Frisch, S. 123. Blackstone verstieg sich in seinen „Commentaires on the laws of England" sogar zu der Behauptung, der König sei nicht nur unfähig Unrecht zu tun, sondern Unrecht zu denken.

deutet der Satz von der Unverletzlichkeit lediglich, daß dem Monarchen ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite steht. Begeht er eine mit Strafe bedrohte Handlung, so stellt diese ein Delikt im strafrechtlichen Sinne dar. Somit ist die Teilnahme an der strafbaren Handlung des Monarchen, sei es, daß sie sich in der Form der Anstiftung, Mittäterschaft oder Beihülfe äußert, auf Seiten des Teilnehmenden ebenfalls eine strafbare Handlung und, da hier der persönliche Strafausschließungsgrund entfällt, zu bestrafen.

Für das Strafrecht ist diese rechtliche Beurteilung der Handlungen des Monarchen noch in einer anderen Hinsicht von Bedeutung. Das Strafgesetzbuch definiert in § 53 Abs. 2 Notwehr als diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Da der Monarch nach deutscher Auffassung nicht das Privileg hat, Unrecht zu tun, vielmehr rechtswidrige, ja sogar strafbare Handlungen begehen kann, so ist, wenn auch praktisch nicht denkbar, juristisch doch möglich, daß jemand in die Notwehrlage gegenüber dem Monarchen kommt. Würde in einem derartigen Falle die Ausübung der Notwehr rechtlich zulässig sein? Das Strafgesetzbuch sieht die Notwehrhandlung nicht als eine strafbare Handlung an, und zwar muß der Wortlaut des Gesetzes so aufgefaßt werden, daß nicht nur die subjektive Strafbarkeit ausgeschlossen sein soll, vielmehr entfällt nach der gemeinen Meinung auch die objektive Rechtswidrigkeit, so daß die Notwehrhandlung eine rechtmäßige Selbstverteidigung darstellt [9]). Dies Recht zur Selbstverteidigung erleidet aber in keinem Gesetze eine Einschränkung zugunsten des Monarchen. Die Ausübung der Notwehr gegenüber dem Monarchen gilt daher allgemein als zulässig. Wenn hier die Einschränkung gemacht wird, daß die Notwehr nicht zu einer Verletzung der Person des Monarchen führen dürfe, da sie dann gegen den Satz der Unverletzlichkeit verstoße, sondern daß sie sich nur auf reine Abwehrhandlungen

9) Vgl. Olshausen, Anm. 3 zu § 53.

beziehen könne, so möchte ich dieser Auffassung nicht folgen [10]). Denn die ihr zugrunde liegende Unterscheidung ist völlig wertlos. Unter Notwehr sind gerade nicht nur reine Verteidigungshandlungen, wie z. B. „das Festhalten des erhobenen Dolches" zu verstehen. Diese sind auch ohne die Notwehrbestimmungen nicht strafbar. Unter Notwehr versteht man eben, daß Handlungen, die an sich den Tatbestand eines Delikts verwirklichen, im konkreten Falle keine strafbare Handlung darstellen. Aber auch nicht darin, daß das Reichsrecht — also hier die Bestimmung des Strafgesetzbuches — dem Landesrecht vorgeht, kann der Grund für die Zulässigkeit der Notwehr in vollem Umfange gegen den Monarchen gefunden werden. Denn wir haben oben gesehen, daß dem Monarchen die Unverletzlichkeit nicht lediglich auf Grund des früheren Landesrechtes zusteht, sondern daß sie auch in der Reichsverfassung Billigung gefunden hat, daß sogar dem Monarchen schon durch seine bloße Teilnahme an der Reichsregierung das Prädikat der Unverletzlichkeit beigelegt werden muß. Die Notwehrhandlung steht vielmehr nach unserer Definition von der Unverletzlichkeit überhaupt nicht in Widerspruch mit dieser, denn die Unverletzlichkeit bedeutet lediglich, daß die Staatsgewalt nicht gegen den Monarchen einschreiten kann. Die Notwehrhandlung besteht aber begrifflich nicht in einem Eingreifen des Staates, sondern stellt im Gegensatz hierzu eine Form des Rechtsschutzes dar, deren der Bürger sich auch ohne vorheriges Anrufen des Staates bedienen darf. Die Notwehrhandlung muß demnach schon aus ihrem Wesen heraus als auch dem Monarchen gegenüber zulässig erachtet werden.

Auf zivilrechtlichem Gebiet steht dagegen der Monarch nicht gänzlich außerhalb des Richterspruches. Der Monarch besitzt selbst Privateigentum und will am Privatrechtsverkehr teilnehmen. Daher muß auch er Recht nehmen und geben. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit wird indessen auch hierbei mit Hilfe einer Fiktion gewahrt. Es wird nämlich das Privatvermögen des Monarchen von seiner Person vollkommen getrennt gedacht und als selbständige juristische Person hingestellt. Ein Vergleich für eine derartige Scheidung von Person und Vermögen läßt sich in dem Verhältnis finden, in welchem der Staat und der Fiskus, die Staatskasse einander gegenüberstehen [11]). In unserem Falle gibt es für die Partei, die bei Ansprüchen gegen den Monarchen verklagt werden muß, in den einzelnen Staaten verschiedene Benennungen. Meist findet sich die Bezeichnung: „Zivilliste", so z. B. in Preußen, Bayern und Baden. In Schaumburg-Lippe wird der Fürst bei vermögensrechtlichen Ansprüchen durch die Rentkammer zu Bückeburg vertreten. Entsprechend dieser Anordnung kann der Monarch auch als Partei nicht vor das Gericht geladen werden. § 219 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bestimmt: „Die Landesherren sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen." Diese Bestimmung erscheint allerdings überflüssig, nachdem wir oben gesehen haben, daß der Monarch von dem Gerichtszwange auf Grund seiner Unverletzlichkeit befreit ist. Um eine derartige Verpflichtung der Landesherren aufzustellen, würde es vielmehr einer diese positiv anordnenden gesetzlichen Bestimmung bedürfen.

Für das Prozeßverfahren selbst gilt folgende Besonderheit. Nach § 5 des Einführungsgesetzes finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in Übereinstimmung mit § 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze auf die Landesherren nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. In Gemäßheit dieser Vorschrift kann das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten besonders geregelt werden, es kann aber auch vor Ausnahmegerichte gebracht und auch hier wieder entsprechend den Bestimmungen der Hausverfassungen oder Landesgesetze von dem Verfahren der Zivilprozeßordnung abweichen. Von dieser Befugnis haben die meisten Staaten Gebrauch gemacht, insofern sie für den Monarchen einen besonderen

10) Vgl. v. Massow, S. 63.

11) Vgl. Bluntschli, II, S. 202, und Laband, III, S. 393.

Gerichtsstand eingeführt haben. Vielfach wird hierbei noch zwischen dem persönlichen und dinglichen Gerichtsstand des Monarchen unterschieden und der dingliche Gerichtsstand den ordentlichen Gerichten belassen. In Preußen ist der persönliche Gerichtsstand des Monarchen bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrat, der in erster und zweiter Instanz zuständig ist. Die dritte Instanz dagegen bildet das Reichsgericht, also eine Reichsbehörde. In Bayern hat der König gemäß Titel X § 1 des königlichen Familienstatuts vom 5. August 1819 den allgemeinen Gerichtsstand bei den königlichen Appellationsgerichten, deren Funktionen heute den Oberlandesgerichten zustehen [12]) [13]).

Wo das Verfahren durch besondere Landesgesetze oder Hausverfassungen geregelt ist, beschränkt sich indessen die Geltung dieser Ausnahmen auf die Gerichte des eigenen Landes. Hier mag noch erwähnt werden, daß heute gemäß § 5 a. a. O. für vermögenrechtliche Ansprüche Dritter der Rechtsweg nicht mehr von der Einwilligung des Landesherren abhängig gemacht werden darf.

Auch in materieller Hinsicht bestehen für die Urteilsfindung zugunsten des Monarchen Ausnahmen, da als materielle Rechtsnorm nicht die allgemeinen Gesetze, also beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch, zugrunde gelegt werden, sondern gemäß § 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Hausverfassungen oder Landesgesetze. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finden demnach nur subsidiäre Anwendung. Ähnliche materiell-rechtliche Vorbehalte finden sich bezüglich der einzelnen Staaten in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch; vgl. Preuß. AG. zum BGB. Art. 88. Wenn nun auch

12) Piloty-Sutner, S. 282.

13) Eine Zusammenstellung der Gerichtsstände in den einzelnen Staaten befindet sich bei Kleiner, S. 108ff. Vgl. weiter Seuffert zu § 5 EG. ZPO.; Staudinger zu Art. 57 EG. BGB. und die dort zitierten Gesetze und Literatur.

das materielle Zivilrecht nur subsidiäre Anwendung findet, so hat dies doch für den allgemeinen Rechtsverkehr keinerlei Bedeutung, da die abweichenden Anordnungen der Hausverfassungen und des Landesrechts sich lediglich auf die familienrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnisse der Monarchen beziehen.

Ist so die Erwirkung eines Urteils gegen die Zivilliste möglich, so hat dieses Urteil insofern keine Bedeutung, als eine Vollstreckung hieraus gemäß dem Grundsatz der Unverletzlichkeit, wie oben schon ausgeführt, ausgeschlossen ist. Der Urteilsbefehl vermag lediglich einen moralischen Zwang auszuüben, der allerdings in diesem Falle genügen kann.

Die Unverletzlichkeit ist, wie gezeigt wurde, der selbstverständliche Ausfluß der Stellung des Monarchen als des Trägers der Staatsgewalt, so daß es ihrer Bestätigung in den einzelnen Verfassungsurkunden nicht bedurft hätte, und auch diejenigen Monarchen, bezüglich deren keine verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber erfolgten, als unverletzlich zu gelten haben. Es hat sich aber der Würde des Monarchen entsprechend als nötig gezeigt, seine Person auch noch anderweitig aus dem Kreise der Rechtsgenossen herauszuheben. Da diese Hervorhebung des Monarchen nicht selbstverständlich ist, konnte sie nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Diese Bevorzugung des Monarchen wird in der Literatur allgemein mit unter den Begriff der Unverletzlichkeit gefaßt [14]). Ich möchte sie, da sie mit der Unverletzlichkeit im Sinne dieser Abhandlung nichts gemein hat, nicht hierunter, sondern als Unverletzlichkeit im weiteren Sinne auffassen. Denn auch sie entspringt der gemeinsamen höheren Idee, die Person des Monarchen besonders zu schützen. Worin diese Unverletzlichkeit im weiteren Sinne besteht, soll im Folgenden gezeigt werden.

Wenn schon eine Verletzung des Monarchen auf dem sonst vom Staate gewährleisteten Wege des Rechtsschutzes unmöglich ist, so leuchtet es ein, daß seine Person umsomehr gegen unrecht-

14) Z. B. Meyer, S. 247; v. Rönne-Zorn, S. 207.

mäßige Angriffe besonderen Schutzes bedarf. Diesem Gedanken entspringt der dem Monarchen zustehende gegenüber anderen Staatsbürgern erhöhte Strafschutz. Mit ihm befassen sich die folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, von denen als bedeutsamste zunächst die zwei Fälle des Hochverrats angeführt werden mögen. Nach § 80 werden der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, als Hochverrat mit dem Tode bestraft. Nach § 81 Z. 1 ist derjenige, welcher außer den Fällen des § 80 es unternimmt, einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft zu bestrafen. Es wird also im Falle des § 80 auch der Versuch des Mordes, der sonst nur mit Zuchthaus geahndet wird, mit der Todesstrafe bedroht, während im Falle des § 81 beispielsweise der am Monarchen verübte Totschlag mit lebenslänglicher — sonst zeitiger — Zuchthausstrafe belegt ist. Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Kaiser und Landesherren sind in §§ 94 und 95 unter besondere Strafe gestellt. Auch hier ist genau wie bei Hochverrat bestimmt, daß der gewährte Schutz sich auf den Kaiser innerhalb des ganzen Bundesgebietes erstreckt, während die Landesherren diesen Schutz nur gegenüber ihren eigenen Untertanen genießen, sonst aber nur in ihrem Lande besonders geschützt sind. In dieser verschiedenen Behandlung von Kaiser und einzelnen Landesherren spiegelt sich nach Laband [15]) die Treueverpflichtung wieder, die für den Untertan im Bundesstaat sowohl gegen den Gesamtstaat, wie gegen den Gliedstaat, dem er angehört, besteht. Die deutschen Monarchen erfreuen sich überdies auch in den Fällen, wo ein derartiges Treueverhältnis nicht vorhanden ist, also gegenüber den Untertanen anderer Bundesstaaten eines erhöhten Strafschutzes, indem in §§ 98 und 99 StGB. die Bestrafung von

15) Vgl. Laband, I, S. 143ff.

Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen Bundesfürsten außer den vorerwähnten Fällen besonders geregelt ist. Der Beleidigung ist jedoch in beiden Fällen noch eine Besonderheit gegenüber der im vierzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Beleidigung gemeinsam, die durch das Gesetz betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung vom 17. 2. 1908 eingeführt worden ist. Sie wird nämlich nur dann als Majestätsbeleidigung auf Grund der angezogenen §§ 95 und 99 StGB. bestraft, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Überlegung begangen ist. Fehlt es an diesem Tatbestandsmerkmal, so finden die Vorschriften des vierzehnten Abschnittes Anwendung, so daß also in diesem Falle dem Monarchen ein erhöhter Strafschutz nicht zusteht.

Hier ist noch das Verhältnis zwischen der Majestätsbeleidigung und den Bestimmungen des vierzehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches zu erörtern, nämlich ob letztere, insoweit sie in bestimmten Fällen Straffreiheit gewährleisten, auch auf die Majestätsbeleidigung Anwendung finden, ob also beispielsweise in diesem Falle der Wahrheitsbeweis und die Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen zugelassen werden können, und ob eine Kompensation möglich ist. Die Ansichten hierüber in der Literatur gehen auseinander. Eine Meinung erklärt die Anwendung der Bestimmungen des vierzehnten Abschnittes für zulässig, da sie allgemeine Strafrechtsprinzipien darstellten. Die herrschende Ansicht will die Anwendung ausschließen, weil die Fälle der Majestätsbeleidigung im Strafgesetzbuch als selbständige Vergehen hingestellt sind [16]). Dieser Ansicht muß m. E. beigepflichtet werden, da nach der Anordnung des Strafgesetzbuches die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes äußerlich vollständig getrennt gehalten sind, und die fraglichen Bestimmungen keine Aufnahme in den allgemeinen Teil des Strafgesetz-

16) Vgl. Olshausen, Anm. 7 zu § 95; v. Liszt-Delaquis, Anm. 3 zu § 95.

buches gefunden haben. Daher leiden weiter auch die Bestimmungen über die Buße und das Antragserfordernis keine Anwendung auf die Majestätsbeleidigung. Das gleiche muß bezüglich der Bestimmung des § 233 StGB. gelten, so daß also gegebenenfalls eine Erwiderung von leichten Körperverletzungen gegenüber dem Monarchen nach §§ 94 bezw. 99 zu bestrafen sein würde.

Schluß.

§ 8.

Der Wert der Unverletzlichkeit des Monarchen.

Die Beurteilung des Wertes der Unverletzlichkeit des Monarchen für das Wohl eines Staatswesens ist nicht einheitlich. Man hat dagegen ins Feld geführt, daß die Möglichkeit, ein Staatshaupt zur Verantwortung zu ziehen, die sicherste Gewähr dafür biete, daß es seinen Pflichten gegen den Staat gewissenhaft nachkäme. Diese Begründung ist menschlich erklärlich. Die Unverletzlichkeit mag dann eine Plage sein, wenn ein unfähiger, schwächlicher und im Charakter nicht genügend gefestigter Monarch an der Spitze des Staates steht. Einem staatsklugen und tatkräftigen Herrscher dagegen vermag gerade seine Unverletzlichkeit die Entschlußkraft zu geben, in wichtigen Angelegenheiten unbekümmert um die Folgen dasjenige, was er für das Richtige hält, zum Besten des Staates durchzusetzen.

Lebenslauf.

Am 12. Februar 1884 wurde ich zu Düsseldorf-Gerresheim als Sohn des Geheimen Justizrats, damaligen Amtsrichters Theodor Kirsch geboren. Ich besuchte das Kgl. Hohenzollern-Gymnasium zu Düsseldorf und das städtische Gymnasium zu Brühl bei Köln, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nachdem ich mich zunächst dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaft gewidmet hatte, wandte ich mich der Rechtswissenschaft zu, die ich in Berlin und Bonn studierte. Die erste juristische Prüfung bestand ich am Oberlandesgericht Köln.

MSH 27777

END OF
TITLE